S 18 P 41/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entlastungbetrag Kostenerstattung Vergütungssätze
Leitsätze	1. Der Kostenerstattungsbetrag für Betreuungsleistungen kann nur in Anspruch genommen werden kann, falls eines der in § 45b Abs 1 S 3 SGB XI genannten Pflege- und Betreuungsangebote wahrgenommen wird. 2. Die nach § 36 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze sind auch für die Leistungen nach § 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI maßgeblich.
Normenkette	SGB XI § 36 SGB XI § 45b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 41/18
Datum	19.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 13/20
Datum	25.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.11.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits in beiden RechtszÃ¼gen.

III. Der Streitwert wird auf 451,59 â¬ festgesetzt.

IV. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig sind abgetretene AnsprÃ¼che aus monatlichen EntlastungsbetrÃ¤gen nach Â§ 45b SGB XI in HÃ¶he von insgesamt 451,59 â¬.

Die KlÃ¤gerin betreibt einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst nach Â§Â§ 71 f SGB XI. Sie bietet ihren Kunden Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege nach dem SGB V, der ambulanten Pflege nach dem SGB XI sowie Entlastungsleistungen nach Â§ 45b SGB XI an. Der Leistungserbringung liegt ein Vertrag nach Â§ 89 SGB XI in der Fassung ab 01.01.2017 zugrunde. Die KlÃ¤gerin schlieÃt mit ihren Kunden ambulante Pflege- und DienstleistungsvertrÃ¤ge ab, die jeweils durch die Vereinbarung einzelner Leistungen im Rahmen eines Kostenvoranschlags konkretisiert werden.

Mit dem Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger (Stadt N) hat die KlÃ¤gerin eine Vereinbarung nach Â§ 75 Abs. 3 SGB XII zur Ãbernahme von Investitionskosten nach Â§ 82 Abs. 4 SGB XI abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind auch Investitionsaufwendungen fÃ¼r Kunden der KlÃ¤gerin mit Pflegegrad 2 bis 5, welche Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten. FÃ¼r diese erhÃ¤lt die KlÃ¤gerin nach dem Vertrag einen Investitionskostenanteil in HÃ¶he von 4,28 % der den Leistungsberechtigten in Rechnung gestellten Leistungen nach dem SGB XI.

Vorliegend macht die KlÃ¤gerin aus abgetretenem Recht in Rechnung gestellte Entlastungsleistungen geltend, welche sie bei ihrer Kundin Frau S im Zeitraum MÃ¤rz bis Oktober 2017 erbracht hat. Zwischen den Beteiligten ist sowohl die RechtmÃ¤Ãigkeit der Abtretung, als auch die Leistungserbringung gegenÃ¼ber den Kunden der KlÃ¤gerin dem Grunde nach unstreitig; diese ergeben sich zudem aus der Leistungsdokumentation.

Die KlÃ¤gerin bietet ihren Kunden die Versorgung mit einer Bezugspflegekraft an. Diese besondere Leistung rechnet sie zusÃ¤tzlich mit 3,93 â¬ je angefangener Minute inklusive eines Investitionskostenanteils von 4,28% ab. Zudem stellt sie als Anfahrtspauschale/ EinsatzgebÃ¼hr 5,22 â¬ entsprechend dem im Bereich des SGB V mit der Beklagten vereinbarten Betrag in Rechnung, welcher auch einen Investitionskostenanteil enthÃ¤lt.

Die Beklagte kÃ¼rzte die Rechnungen fÃ¼r die Kundin der KlÃ¤gerin S vom 12.04.2017, (B. v. 24.04.2017) vom 12.05.2017 (B. v. 18.05.2017), 07.06.2017 (B v. 21.06.2017) 17.07.2017 (B. v. 27.07.2017), 07.09.2017 (B. v. 13.09.2017) 19.09.2017 (B. v. 05.10.2017), 10.10.2017 (B. v. 18.10.2017), 20.11.2017 (B. v. 06.12.2017) jeweils um den Investitionskostenanteil, auch bei der geltend gemachten Anfahrtspauschale sowie um die abgerechneten Mehrkosten fÃ¼r die Bezugspflegekraft; wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 19 der Sozialgerichtsakte Bezug genommen.Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die

Abrechnung von Entlastungsleistungen maximal in HÃ¶he der nach Â§ 89 SGB XI vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgen kÃ¶nne. Die RechnungskÃ¼rzung erfolgte direkt gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin mit jeweils einfachem Schreiben ohne Rechtsbehelfsbelehrung, welche die Rechnungen gemeinsam mit einer AbtretungserklÃ¤rung bei der Beklagten zur Kostenerstattung eingereicht hatte.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben zum Sozialgericht NÃ¼rnberg und ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei Â§ 45b SGB XI um einen Kostenerstattungsanspruch handele. Ein vorheriger Antrag des Versicherten sei nicht erforderlich. Nach Â§ 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI dÃ¼rften keine hÃ¶heren Entgelte verlangt werden, als fÃ¼r vergleichbare Sachleistungen. Vorliegend hÃ¤tten die EntgeltsÃ¤tze, welche die KlÃ¤gerin ihren Kunden in Rechnung gestellt habe, den vergleichbaren Sachleistungen entsprechend der zwischen den Beteiligten nach Â§ 89 SGB XI geschlossenen VergÃ¼tungsvereinbarung entsprochen. Hinzu trete aber noch die mit der Stadt N getroffene Vereinbarung Ã¼ber einen Investitionskostenanteil von 4,28%. Dieser sei Gegenstand der Leistung gegenÃ¼ber den Kunden und werde im Rahmen der Hilfe zur Pflege auch berÃ¼cksichtigt. Es sei nicht erkennbar, warum dies nicht auch fÃ¼r Entlastungsleistungen gelten solle. Die KlÃ¤gerin habe bei der Abrechnung pflegerischer BetreuungsmaÃnahmen einen Satz von 3,93 â¬ je angefangener 5 Minuten zugrunde gelegt. Dieser setze sich zusammen aus 3,67 â¬ entsprechend der auf Landesebene vereinbarten VergÃ¼tungsvereinbarung zuzÃ¼glich eines Investitionskostenanteils von 4,28% und 0,10 â¬ im Hinblick auf den Mehraufwand des Einsatzes einer Bezugspflegekraft. Die RechnungskÃ¼rzung durch die Beklagte sei nicht nachvollziehbar. Zu den maÃgeblichen Gestehungskosten fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin angebotenen Dienstleistungen gehÃ¶rten auch Investitionskosten. Diese seien zwar nach Â§ 82 SGB XI nicht Teil der PflegevergÃ¼tung, sondern â soweit nicht durch Ã¶ffentliche FÃ¶rderungen gedeckt â gesondert auszuweisen und den Versicherten in Rechnung zu stellen. Unstreitig sei, dass Investitionskosten nicht Bestandteil der Preisvereinbarung nach Â§ 89 SGB XI seien. Anders als im Bereich der Sachleistung diene der Entlastungsbetrag aber dazu, den Versicherten Aufwendungen zu erstatten, die diesen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen entstÃ¼nden. Dabei handele sich gerade auch um solche Aufwendungen, die nach Â§ 82 SGB XI nicht als VergÃ¼tungsanteil einer Sachleistung zu Ã¼bernehmen sei. Auch bei der Anfahrtspauschale seien die Investitionskosten zu Ã¼bernehmen, sie entspreche schlieÃlich der VergÃ¼tungsvereinbarung nach dem SGB V. Vereinbarungen zu BezugspflegekrÃ¤ften existierten auf Landesebene nicht, diesbezÃ¼glich sei auch der Betrag zu erstatten.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass die Rechnungen zur Recht um den Investitionskostenanteil von 4,28% gekÃ¼rzt worden seien. Die HÃ¶he der VergÃ¼tung bei EntlastungsbetrÃ¤gen sei durch Â§ 45b Abs. 4 SGB XI begrenzt, d.h. die VergÃ¼tung dÃ¼rfe die Preise fÃ¼r vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht Ã¼bersteigen. Es gebe daher eine Obergrenze fÃ¼r die von Versicherten zu entrichtende VergÃ¼tung. Diese Regelung diene dem Schutz der Versicherten, in den Preisvereinbarungen nach Â§ 89 SGB XI seien keine Investitionskosten vorgesehen, so dass eine zusÃ¤tzliche

Berechnung solcher im Rahmen von Entlastungsleistungen nicht zulÃ¤ssig sei. Soweit die KlÃ¤gerin die Anfahrtspauschale nach dem Rahmenvertrag gem. Â§ 132a SGB V fÃ¼r den Bereich der hÃ¤uslichen Krankenpflege nach Â§ 37 SGB V vereinbarten HÃ¶he berechne, sei auch dies unzulÃ¤ssig. SchlieÃlich seien Entlastungsleistungen zu Lasten der Pflegeversicherung zu erbringen, so dass auch deren VertrÃ¤ge die Preisobergrenze abbildeten, nicht jedoch VertrÃ¤ge mit der Krankenversicherung. Der Einsatz einer Bezugspflegekraft sei nicht gesondert zu vergÃ¼ten. WÃ¼nschen der PflegebedÃ¼rftigen zu entsprechen sei ein Standardvorgang, welcher der Vereinbarung MaÃstÃ¤be und GrundsÃ¤tze fÃ¼r die QualitÃ¤t und QualitÃ¤tssicherung entspreche. Die Dienstleistung einer Bezugspflegekraft stelle mithin kein â□□mehrâ□□ dar und kÃ¶nne daher nicht gesondert vergÃ¼tet werden.

Nach Ansicht der KlÃ¤gerin hat die Beklagte die Vorgaben des Â§ 45b SGB IX missverstanden. Bei dem Entlastungsbetrag handele es sich ihrer Meinung nach nicht um einen Anspruch auf Erstattung von Kosten fÃ¼r Leistungen, fÃ¼r die eine PflegevergÃ¼tung im Sinn der Â§Â§ 89,82 SGB XI vereinbart wird. Es handele sich vielmehr um weitergehende und ggf. auch anders berechnete Kosten, die den Betroffenen im Zusammenhang mit ihrer Versorgung durch Sachleistungen entstehen. Hier gelte die Aufteilung in PflegevergÃ¼tung und Investitionsaufwand nicht. Auch handele es sich nicht zwingend deckungsgleich um Angebote, die im Rahmen von Sachleistungen erbracht werden. FÃ¼r niedrigschwellige Angebote wie familienentlastende Dienste etc. wÃ¼rde die Preisfindung der Â§Â§ 82 ff SGB XI auch nicht gelten. Die Fahrtkostenpauschale sei entsprechend der Pauschale aus dem SGB V angemessen. Die MaÃstÃ¤be und GrundsÃ¤tze zur QualitÃ¤tssicherung seien fÃ¼r Leistungen der ambulanten Pflege entwickelt worden, vorliegend handele es sich aber um eine Kostenerstattung von Entlastungsleistungen.

Auf Hinweis des SG, dass die RechnungskÃ¼rzungen einen Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung darstellen und auch im Rahmen einer Abtretung ein Widerspruchsverfahren durchzufÃ¼hren sei, hat die Beklagte am 29.05.2019 zurÃ¼ckweisende Widerspruchsbescheide bezÃ¼glich der gekÃ¼rzten Rechnungen erlassen.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Ein Investitionskostenzuschlag sei gesetzlich nicht vorgesehen. Mehrkosten in HÃ¶he von 0,10 â□¬ je angefangener 5 Minuten fÃ¼r den Einsatz einer Bezugspflegekraft seien ebenfalls nicht erstattungsfÃ¤hig.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Mit der Berufung betont die KlÃ¤gerin, dass die gesetzlichen Vorgaben fÃ¼r die Ermittlung der Preise fÃ¼r Sachleistungen nach dem SGB XI nicht 1:1 auf Entlastungsleistungen zu Ã¼bertragen seien. Mit den besonderen UmstÃ¤nden der Leistungen einer Bezugspflegekraft habe sich das SG kaum auseinandergesetzt. Dem ist Beklagte entgegengetreten und hat ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber klargestellt habe, dass die Leistungserbringer, die im Sinne des Â§ 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung erbringen, von den

PflegebedÃ¼rftigen hierfÃ¼r keine hÃ¶here VergÃ¼tung verlangen dÃ¼rfen, als zugelassene Pflegeeinrichtungen fÃ¼r vergleichbare Leistungen verlangen dÃ¼rfen. Obergrenze seien die mit den ambulanten Pflegediensten fÃ¼r die Leistungserbringung nachÂ Â Â§ 36 SGB XI vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.10.2022 haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, dass die weiteren Bescheide vom 09.01.2018 und 25.01.2018 nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites sind, aber Einigkeit besteht, dass diese entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Rechtsstreites behandelt werden sollen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 19.11.2019 sowie die Bescheide der Beklagten betreffend die Versicherte S vom 24.04.2017, 18.05.2017, 21.06.2017, 27.07.2017, 13.09.2017, 05.10.2017, 18.10.2017, 06.12.2017 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.05.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 451,59 â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber den jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung. ErgÃ¤nzend wird hierauf Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zugelassene Berufung (Â§Â§ 151, 143 SGG) ist in der Sache nicht erfolgreich. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen der Beklagten sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Als Anspruchsgrundlage der vorliegend geltend gemachten abgetretenen Forderungen kommt allein Â§ 45b Abs. 1 SGB XI in Betracht.

1. Nach Â§ 45b Abs. 1 SGB XI haben PflegebedÃ¼rftige in hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in HÃ¶he von bis zu 125,00 â¬ monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen fÃ¼r qualitÃ¤tsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender AngehÃ¶riger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmtheit der PflegebedÃ¼rftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von
1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des Â§ 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur UnterstÃ¼tzung im

Alltag im Sinne des Â§ 45a SGB XI.

Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht nach Â§ 45b Abs. 2 SGB XI, sobald die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf.

Diese AufzÃ¤hlung in Â§ 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI ist nach der amtlichen BegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Gesetzes zur ErgÃ¤nzung der Leistungen bei hÃ¤uslicher Pflege von PflegebedÃ¼rftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-ErgÃ¤nzungsgesetz â PflEG), in dessen Folge Â§ 45b SGB XI eingefÃ¼hrt wurde, abschlieÃend (BT-Drucks. 14/6949, S. 10, 15). AusdrÃ¼cklich sollte eine pauschale PflegegelderhÃ¶hung verhindert werden, die nicht die gewÃ¼nschten infrastrukturfÃ¶rdernden Effekte bedingte. Die knappen Finanzmittel der Pflegeversicherung sollten nur fÃ¼r qualitÃ¤tsgesicherte Betreuungsangebote eingesetzt werden, die gleichzeitig infrastrukturprÃ¤gende Wirkungen haben. Das Konzept an Leistungsverbesserungen dÃ¼rfe nicht den Charakter eines bloÃen Geldhingabemodells aufweisen (BT-Drucks. 14/6949, S. 9, 10).

Vorliegend macht die KlÃ¤gerin aus abgetretenem Recht in Rechnung gestellte Entlastungsleistungen geltend, welche sie bei der Versicherten der Beklagten S im Zeitraum MÃ¤rz bis Oktober 2017 erbracht hat. Zwischen den Beteiligten sind sowohl die RechtmÃ¤Ãigkeit der Abtretung, als auch die Leistungserbringung gegenÃ¼ber der versicherten dem Grunde nach unstreitig. Die RechtmÃ¤Ãigkeit lÃ¤sst sich zudem auch aus der erstinstanzlich vorgelegten Leistungsdokumentation unzweifelhaft entnehmen.

2. Die hier einzig in Betracht kommenden zusÃ¤tzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach Â§ 45b Abs. 1a SGB XI kÃ¶nnen nur nach MaÃgabe von Â§ 45b Abs. 1 SGB XI in Anspruch genommen werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 4-3300 Â§ 45b Nr 1) sieht die Regelung des Â§ 45b SGB XI fÃ¼r die hier streitgegenstÃ¤ndlichen zusÃ¤tzlichen Betreuungsleistungen ein zweiteilig gestuftes Verfahren der LeistungsgewÃ¤hrung vor. In einem ersten Schritt wird entschieden, ob der Versicherte dem Grunde nach leistungsberechtigt ist und wie hoch der Betrag ausfÃ¤llt, den er ausschÃ¶pfen kann, falls er eines der in Â§ 45b Abs 1 S 3 SGB XI genannten Pflege- und Betreuungsangebote wahrnimmt. In einem zweiten Schritt wird dann festgelegt, wie hoch die Kostenerstattung fÃ¼r tatsÃ¤chlich in Anspruch genommene zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen ausfÃ¤llt. Der Gesetzgeber hat hier keine Sachleistung der Pflegekasse vorgesehen, sondern ein reines Kostenerstattungsverfahren eingefÃ¼hrt.

In dieser Entscheidung ist das BSG ganz selbstverstÃ¤ndlich davon ausgegangen, dass der Kostenerstattungsbetrag fÃ¼r Betreuungsleistungen nur in Anspruch genommen werden kann, falls eines der in Â§ 45b Abs 1 S 3 SGB XI genannten Pflege- und Betreuungsangebote wahrgenommen wird. Dies ergibt sich auch ganz zwanglos aus dem Gesetzestext. Danach ist der Betrag zweckgebunden einzusetzen

fÃ¼r qualitÃ¤tsgesicherte Leistungen der Betreuung oder Entlastung (Â§ 45b Abs 1 S 5 SGB XI idF durch das Erste Gesetz zur StÃ¤rkung der pflegerischen Versorgung und zur Ã□nderung weiterer Vorschriften, Erstes PflegestÃ¤rkungsgesetz â□□ PSG I â□□ vom 17.12.2014, BGBl I 2222; BSG, Beschluss vom 11. August 2016 â□□ B 3 P 22/16 B -, Rn. 8 â□□ 9, juris)

3. Die Preise fÃ¼r die Leistungen im Sinne des Â§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-4 SGB XI werden durch Absatz 4 der HÃ¶he nach begrenzt. Die Regelung erfolgte im Interesse der PflegebedÃ¼rftigen und Pflegekassen, weil in der Praxis teils sehr unterschiedliche Preise fÃ¼r Leistungen verlangt wurden, je nachdem, ob die Leistungserbringung nach den Â§Â§ 36, 41, 42 SGB XI oder aber nach Â§ 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI erfolgte. FÃ¼r letztgenannte Leistungen wurde zum Teil ein Vielfaches der fÃ¼r die Erbringung von Sachleistungen nach Â§Â§ 36, 41 und 42 SGB XI vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze verlangt. Absatz 4 stellt daher nun klar, dass die VergÃ¼tung von Leistungen nach Â§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-4 SGB XI die Preise fÃ¼r vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht Ã¼berschreiten darf (Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 3. Aufl., Â§ 45b SGB XI (Stand: 01.10.2021), Rn. 43)

4. Die nach Â§ 36 SGB XI vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze sind auch fÃ¼r die Leistungen nach Â§ 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI maÃ□geblich (Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 3. Aufl., Â§ 45b SGB XI (Stand: 01.10.2021), Rn. 28).

Die mit den ambulanten Pflegediensten fÃ¼r die Leistungserbringung nach Â§ 36 vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze bilden auch bei einer Leistungserbringung fÃ¼r PflegebedÃ¼rftige des Pflegegrades 1 die Obergrenze fÃ¼r die von den Versicherten hierfÃ¼r zu entrichtenden VergÃ¼tungen.

Auch wenn die Inhalte der Leistungen und die Obergrenze der von den Versicherten hierfÃ¼r zu entrichtenden VergÃ¼tungen im Rahmen des Â§ 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI ausÂ Â Â Â§ 36 SGB XI abgeleitet werden, handelt es sich vorliegend um einen Kostenerstattungsanspruch. Die PflegebedÃ¼rftigen mÃ¼ssen â□□ auch um jederzeit einen Ã□berblick Ã¼ber die bezogenen Leistungen und die HÃ¶he des Entlastungsbetrags, der ihnen noch zur VerfÃ¼gung steht, zu behalten â□□ eine aussagefÃ¤hige Rechnung sowie ggf. Quittung erhalten, die sie bei ihrer Pflegekasse oder ihrem Versicherungsunternehmen zwecks Kostenerstattung einreichen kÃ¶nnen. Aus der Rechnung muss dabei auch ersichtlich sein, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Leistungserbringung nach Â§ 45b ebenfalls Leistungen im Bereich der Selbstversorgung erbracht und abgerechnet werden. Die zivilrechtlich gegebenen MÃ¶glichkeiten zur BevollmÃ¤chtigung oder Abtretung bleiben unberÃ¼hrt, entbinden aber nicht von der umfassenden Information der Anspruchsberechtigten Ã¼ber die Leistungen, fÃ¼r die eine Kostenerstattung beantragt wird.

Der Antrag auf Kostenerstattung muss dabei bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen nicht bereits vor Beginn des Bezugs von Leistungen nach Â§ 45b gestellt werden. Ausreichend ist vielmehr eine Antragstellung

zusammen mit der Einreichung der Belege zu den entstandenen Aufwendungen, auch wenn der Anfall der Kosten, deren Erstattung beantragt wird, in der Vergangenheit liegt und vor der (erstmaligen) Beantragung zunÃ¤chst einige Belege gesammelt worden sind.

Der Entlastungsbetrag ist gemÃ¤Ã Â§ 45b Absatz 1 Satz 2 SGB XI zweckgebunden einzusetzen fÃ¼r qualitÃ¤tsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender AngehÃ¶riger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmtheit der PflegebedÃ¼rftigen bei der Gestaltung ihres Alltags (BT-Drs. 18/5926, 133).

Weder in Â§ 36 SGB XI noch in Â§ 45b SGB XI findet sich ein Hinweis, dass zusÃ¤tzlich zu den aufgezÃ¤hlten TatbestÃ¤nden weitere Rechnungspositionen vom Entlastungsbetrag erfasst sein kÃ¶nnten. Vielmehr legt die Konzeption von Â§ 45b Abs. 4 SGB XI nahe, dass die versicherten nur die VergÃ¼tung zu leisten haben, die in den Vereinbarungen nach Â§ 36 SGB XI festgelegt sind. Hierzu zÃ¤hlen aber gerade nicht die hier streitgegenstÃ¤ndlichen TeilbetrÃ¤ge fÃ¼r eine Bezugspflegekraft oder der Investitionskostenmehraufwand.

5. Die Preisvereinbarungen nach Â§ 89 SGB XI sehen weder Mehrkosten vor fÃ¼r Investitionskosten noch fÃ¼r sog. BezugspflegekrÃ¤fte. Die KlÃ¤gerin meint, weil diese Positionen nicht Gegenstand der VergÃ¼tungsvereinbarungen seien, kÃ¶nnten sie zusÃ¤tzlich abgerechnet werden. HierfÃ¼r findet sich im Gesetz jedoch keine Grundlage.

Die KlÃ¤gerin hat vorgetragen, dass es sich bei den streitgegenstÃ¤ndlichen Positionen um weitergehende und ggf. auch anders berechnete Kosten handle, die den Betroffenen im â□□Zusammenhangâ□□ (Â§ 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI) mit ihrer Versorgung durch Sachleistungen entstehen. FÃ¼r diese Kosten gelte die Aufteilung zwischen PflegevergÃ¼tung und Investitionsaufwand nach Â§ 82 SGB XI nicht, denn es handle sich um â□□Leistungen zur Entlastung pflegender AngehÃ¶riger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmung des PflegebedÃ¼rftigen bei der Gestaltung ihres Alltagsâ□□ (Â§ 45b Abs. 1 Satz 2 SGB XI). So definierte Leistungen fÃ¤nden sich in den Preisvereinbarungen zwischen den Parteien nach Â§ 89 SGB XI denn auch gar nicht. Dem ist nicht zufolgen.

a) Besondere Leistungen â□□Bezugspflegekraftâ□□
Leistungen einer Bezugspflegekraft finden nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin kein Vorbild in den landesweit geltenden Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarungen, denn Ã¼blicherweise entscheidet der jeweilige Pflegedienst allein Ã¼ber seinen Personaleinsatz und optimiert
die Routen der einzelnen PflegekrÃ¤fte insbesondere auch anhand von Fahrtwegen. Entscheidet sich der Versicherte fÃ¼r die Leistung einer Bezugspflegekraft, kann er aus dem Pool an PflegekrÃ¤ften eine einzelne oder eine kleine Gruppe von PflegekrÃ¤ften bestimmen, die ausschlieÃ□lich bei seiner Versorgung eingesetzt werden. Im Krankheits- oder Urlaubsfall der so im Vorhinein bestimmten Pflegekraft entscheidet

der Kunde gemeinsam mit der KlÃ¤gerin, welche Pflegekraft die Vertretung Ã¼bernimmt.
Dem Kunden obliegt so letztlich die Entscheidung Ã¼ber die bei ihm eingesetzten PflegekrÃ¤fte. Diese Leistungen sind zwar nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem Leistungsangebot, das (teil-)stationÃ¤re Einrichtungen und ambulante Dienste im Rahmen ihrer Sachleistungsangebote machen. Â§ 45b Abs. 4 SGB XI bestimmt jedoch, dass die fÃ¼r die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte VergÃ¼tung die Preise fÃ¼r vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht Ã¼bersteigen darf. Damit sind fÃ¼r die Entlastungsleistungen die VergÃ¼tungsregelungen mit den zugelassenen Pflegeeinrichtungen anzuwenden. FÃ¼r weitere VergÃ¼tungspositionen hat der Gesetzgeber hier keinen Raum gelassen. Eine besondere VergÃ¼tung fÃ¼r eine â□□Bezugspflegekraftâ□□ ist daher mangels Rechtsgrundlage nicht erstattungsfÃ¤hig.

b) Investitionskosten
Auch fÃ¼r Investitionskosten findet sich keine Rechtsgrundlage im Rahmen der Entlastungsleistung. FÃ¼r die Preisfindung einer solchen Leistung gelten die Â§Â§ 82 ff. SGB XI FÃ¼r die ErstattungsfÃ¤higkeit des abgerechneten Entgelts kommt es dabei nicht nur auf die jeweilige Preisvereinbarung zwischen Anbieter den Versicherten an. Investitionskosten sind nach Â§ 82 SGB XI nicht Teil der PflegevergÃ¼tung und damit auch nicht Gegenstand der Preisvereinbarungen nach Â§ 89 SGB XI (vgl. Beck-OK/Wilcken, Â§ 89 SGB XI Rn. 9; Krauskopf/Knittel, Â§ 90 SGB XI Rn. 4).
Der mit der Stadt N vereinbarte Investitionskostenanteil in HÃ¶he von 4,28% ist â□□ jedenfalls gegenÃ¼ber der Beklagten- nicht erstattungsfÃ¤hig. Dem Argument der KlÃ¤gerin, dass anders als im Bereich der Sachleistung oder stationÃ¤rer Pflege der Entlastungsbetrag nach Â§ 45b SGB XI, dazu dient, den Versicherten Aufwendungen zu erstatten (Â§ 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI), die diesen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen entstehen, ist nicht zu folgen. Dies hÃ¤tte nÃ¤mlich zur Konsequenz, dass jegliche Rechnungsposition erstattungsfÃ¤hig wÃ¤re, sofern sie von den VergÃ¼tungsvereinbarungen nicht erfasst wÃ¤re. Diese Absicht kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden und entbehrt jeglicher Grundlage. Daran Ã¤ndert auch die Argumentation der Beklagten nichts, dass Investitionskosten Aufwendungen darstellen, die nach Â§ 82 SGB XI als VergÃ¼tungsbestandteil einer Sachleistung nicht von den Pflegekassen zu Ã¼bernehmen sind. Der von der KlÃ¤gerin vorgenommene Umkehrschluss, dass die Investitionskosten dann aber bei der Kostenerstattung abrechnungsfÃ¤hig sein sollen, widerspricht der gesetzlichen Grundkonzeption.

Das Gesetz geht bei der Finanzierung von Pflegediensten bzw. in entsprechender Anwendung bei Anbietern von Entlastungsleistungen von einer dualen Finanzierung aus. Die Vorhaltung der fÃ¼r die pflegerische Versorgung der BevÃ¶lkerung erforderlichen Einrichtungen, d.h. die sogenannten Investitionskosten ist allein Sache der LÃ¤nder (Udsching, Vorbemerkungen zu Â§Â§ 82 bis 92 Rn. 4, BAYERN.RECHT). Investitionskosten sind damit nicht Bestandteil der PflegevergÃ¼tung mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Investitionskosten im Sinne von Â§ 82 Abs. 2 SGB XI, welche nur unter den Voraussetzungen des Â§ 82

Abs. 3 oder Abs. 4 SGB XI (je nachdem, ob er von dem Land seines Sitzes gefÃ¶rdert wird) als Zuschlag den Kunden in Rechnung gestellt werden kann. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 82 Abs. 3 oder Abs. 4 SGB XI im streitigen Fall ist aber weder behauptet, noch nachgewiesen.

c) Vereinbarung mit dem SozialhilfetrÃ¤ger
SchlieÃlich erlaubt auch der Vortrag der KlÃ¤gerin, dass mit dem SozialhilfetrÃ¤ger die VergÃ¼tung einer Investitionszulage vereinbart worden sei, im Rahmen der ErstattungsfÃ¤higkeit nach Â§ 45b SGB XI keine andere rechtliche Bewertung.
Die FÃ¼rsorgeleistungen nach dem SGB XII dienen im Grundsatz dazu, die individuellen Bedarfe des PflegebedÃ¼rftigen selbst abzudecken, auch Ã¼ber die Leistungen nach dem SGB XI hinaus. Der weiterreichende Zweck des Entlastungsbetrags liegt hingegen darin, dem PflegebedÃ¼rftigen UnterstÃ¼tzungsleistungen durch qualitÃ¤tsgesicherte Angebote zu erÃ¶ffnen, mit deren Hilfe er seinen Alltag (wieder) mÃ¶glichst eigenstÃ¤ndig selbst bewÃ¤ltigen kann. Diese Hilfestellungen bewirken damit eine Entlastung der Pflegepersonen sowie natÃ¼rlich ebenfalls eine StÃ¤rkung der PflegebedÃ¼rftigen selbst. Es erfolgt also insoweit eine UnterstÃ¼tzung, die in dieser Form nicht den Ã¼blichen Regelleistungen entspricht. Im Ãbrigen wird vielfach auch deswegen kein BedÃ¼rfnis fÃ¼r darÃ¼ber hinaus gehende Leistungen bestehen, weil bei den Betroffenen eine entsprechende Bedarfsdeckung typischerweise mit der Leistung nach Â§ 45b SGB XI wird finanziert werden kÃ¶nnen.

Der Berufung bleibt damit vollumfÃ¤nglich der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 VwGO analog.

Der Streitwert bestimmt sich nach der geltend gemachten Forderung, Â§ 47 Abs. 1, Abs. 2, Â§ 52 Abs. 1 GKG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG und bislang hierzu noch keine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung verÃ¶ffentlicht ist.

Â

Erstellt am: 20.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024